



terranets bw

terranets bw GmbH · Postfach 800404 · 70504 Stuttgart

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 9 -
Herr Thorsten Dickopp
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

terranets bw GmbH

Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
www.terranets-bw.de

Tobias Wegener
t.wegener@terranets-bw.de
T +49 711 7812-1359
F +49 711 7812-1296

Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht
15.04.2016	1/3	BK9-13/607	vom 09.03.2016

Festlegung hinsichtlich der Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte (HoKoWä) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dickopp,

mit Schreiben vom 09.03.2016 haben Sie uns den Entwurf des Beschlusses zur HoKoWä übermittelt und uns Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und möchten in diesem Zuge auf unsere bisherigen Stellungnahmen zum Thema HoKoWä vom 08. Oktober und 28. November 2013 sowie vom 09. Januar, 13. Mai und 30. Oktober 2015 verweisen. In diesen haben wir bereits grundsätzlich die Einführung einer HoKoWä zwischen Fernleitungsnetzbetreibern begrüßt.

Bewertung des diskutierten Modells

Von allen bisher diskutierten Modellen bewerten wir das nunmehr vorliegende Modell zwar als sachgerechteste Lösung, sind allerdings der Meinung, dass im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit und letztlich ebenfalls der Versorgungssicherheit das Modell einer großen (deutschlandweiten) Topflösung zu bevorzugen wäre. Das jetzt diskutierte Modell der HoKoWä erscheint uns als Übergangsmodell zu den nächsten Stufen eines kleinen (marktgebietsweiten) Topfes hin zu einem deutschlandweiten Topfmodell sinnvoll.

terranets bw GmbH

Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart

T + 49 711 7812-0 F +49 711 7812-1296 info@terranets-bw.de www.terranets-bw.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Hans-Josef Zimmer

Geschäftsführung: Katrin Flinspach (Sprecherin der Geschäftsführung), Dr. Werner Götz

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 2480

DVGW TSM geprüft ISO 14001 und OHSAS 18001 zertifiziert

USt-IDNr.: DE147813023 Baden-Württembergische Bank IBAN DE70 6005 0101 0002 5665 80 BIC SOLADEST600



In unseren vorigen Stellungnahmen hierzu haben wir darauf hingewiesen, dass aktuell auch eine Konkurrenzsituation zwischen Kapazitäten, welche im Sinne der Versorgungssicherheit dem Marktgebiet zugeordnet werden und Kapazitäten, welche für den Transit bereitgestellt werden, existiert. Der, auch aufgrund dieser Tatsache, in der aktuellen Entgeltsystematik vorliegenden Ungleichbehandlung von Transiten und dem Transport zu inländischen Verbrauchern sollte nach Meinung der terranets entgegengewirkt werden. In der Konsultation der Festlegungen zu HoKoWä am 04.04.2016 wurde das Ziel der Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Kunden von Seiten der BK9 auch deutlich zum Ausdruck gebracht. Durch eine einheitliche Bepreisung aller Entry-Kapazitäten in das Marktgebiet kann dies zumindest teilweise erreicht werden. Somit stellt der vorliegende Entwurf u.E. eine klare Verbesserung des Status Quo dar.

Rückkopplungen zu anderen Regelungen

Wir gehen davon aus, dass aktuell bestehende Regelungen aufgrund der Festlegung zur Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten (BEATE) auch weiterhin greifen, diesbezüglich ist eine Klarstellung im finalen Beschluss erforderlich. Ebenfalls sollte der Beschluss Rückkopplungen weiterer Regularien beispielsweise des „Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates“ (NC CAM) oder des „network code on rules regarding harmonised transmission tariff structures for gas“ (NC TAR) berücksichtigen und insbesondere hinsichtlich der Terminierung einzelner Prozessschritte zur Ermittlung eines sich aus der HoKoWä ergebenden Wälzungsbetrags angepasst werden.

Einführungszeitpunkt einer HoKoWä

Die Einführung der HoKoWä, mit Wirkung zum 01.01.2017, noch in 2016 sehen wir als umsetzbar an, wenn die Voraussetzung hierfür - nämlich die Verabschiedung des finalen Festlegungstextes bis spätestens zum 01.06.2016 erfolgt um notwendige, vorgelagerte Abstimmungsprozesse zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern nicht zu gefährden. Die Einführung der HoKoWä noch vor der finalen Verabschiedung des NC TAR begrüßen wir, da nach unserer Ansicht zum einen die aktuellen Diskussionen auf europäischer Ebene nicht darauf schließen lassen, dass eine, die Konformität zwischen HoKoWä und NC TAR gefährdende, Veränderung des NC TAR zu erwarten ist und zum anderen die Loslösung der HoKoWä vom NC TAR eine zeitliche Entzerrung diverser Anforderungen mit sich bringt und somit zur Gewährleistung einer rechtzeitigen operativen Umsetzung beiträgt.



Datum Seite
15.04.2016 3/3

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Einführung einer HoKoWä mit Wirkung zum 01.01.2017 grundsätzlich auch in der nun vorliegenden Systematik als ein weiterer Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen ist, die konkrete Ausgestaltung jedoch noch nicht weit genug geht, um eine sachgerechte Kostenallokation zu erreichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüße

Noichl

Wegener